

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2010

Geschäftszahl

2010/17/0005

Rechtssatz

Nach § 11 des Kriegsofferabgabegesetzes ist der Abgabenertrag zwar zur Abdeckung der Beiträge zu verwenden, die das Land dem Vorarlberger Landeskriegsofferfonds zu gewähren hat, der übersteigende Abgabenertrag ist jedoch für Zwecke der Behindertenhilfe zu verwenden. Damit erscheint jedoch der Ausgangspunkt der Überlegungen, wonach die nunmehr geringe Anzahl der Kriegsoffer des zweiten Weltkrieges eine derart hohe Abgabe nicht rechtfertigen würde, nicht mehr tragfähig. Dass die Höhe der Abgabe in einem Missverhältnis zu den Ausgaben für Zwecke der Behindertenhilfe stünde, ist nicht ersichtlich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2010:2010170005.X01